

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Dirk Manzewski, Jörg Tauss, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Hans-Peter Uhl und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Grietje Bettin, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4403 –**

Wettbewerb und Innovationsdynamik im Softwarebereich sichern – Patentierung von Computerprogrammen effektiv begrenzen

A. Problem

Die EU-Kommission hat am 20. Februar 2002 ihren Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen vorgelegt (KOM(2002)92 endg.). Am 18. Mai 2004 hat der Rat der Europäischen Union sich mit Zustimmung der Bundesregierung auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen können (Ratsdok. Nr. 9713/04). Die Definition des „technischen Beitrags“ einer computerimplementierten Erfindung als Voraussetzung ihrer Patentierbarkeit stellt einen zentralen Punkt des Richtlinienvorschlags dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Definition des technischen Beitrags so genau wie möglich gefasst werden, um eine genügende Qualitätskontrolle in der Patentierungspraxis zu erreichen und insbesondere die Patentierung von so genannten Trivialpatenten zu verhindern.

B. Lösung

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei Maßnahmen zur Reform des Schutzes geistigen Eigentums bei Computerprogrammen sowie im informationstechnischen Bereich verstärkt standort-, wettbewerbs- und innovationspolitische Aspekte sowie die besonderen Entwicklungsbedingungen von Computerprogrammen in kleineren und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der weiteren Beratung des Richtlinienentwurfs auf europäischer Ebene soll die Bundesregierung vor allem aufgefordert werden, darauf hinzuwirken, dass in den weiteren Beratungen der Richtlinienentwurf dahin gehend geändert wird, dass die Definition des technischen Beitrages

in Artikel 2 Buchstabe b konkreter gefasst und eine Definition des Begriffs „Technik“ aufgenommen wird, die sich an der entsprechenden Definition des BGH orientiert.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Ablehnung des Antrages.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 15/4403 – anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Günter Krings, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 15/4403 in seiner 145. Sitzung am 2. Dezember 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für Kultur und Medien sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Alle mitberatenden Ausschüsse haben einstimmig beschlossen, die Annahme des Antrags zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Antrags zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen** führten aus, dass es ein zentrales Anliegen des interfraktionellen Entschließungsantrages sei, bei der Definition des „technischen Beitrags“ einer computerimplementierten Erfindung Rechtssicherheit herbeizuführen. Die Diskussion über die Patentierbarkeit von Software werde in so genannten interessierten Kreisen zum Teil

mit unsachlichen Argumenten und dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen geführt. Auch für die Beratungen im Europäischen Parlament sei deshalb eine Entschließung, die von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen getragen werde, sehr hilfreich. Es sei davon auszugehen, dass die Bundesregierung bestrebt ist, die in dem Entschließungsantrag zum Ausdruck gebrachten Anliegen auf europäischer Ebene umzusetzen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass bei den weiteren Beratungen des Richtlinienentwurfs auf europäischer Ebene vor allem auf ein ausgewogenes Patentrecht hinzuwirken sei, das sich auch an der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes orientiere. Hiernach sei eine Patentierbarkeit von Software nur bei technischen Innovationen gegeben. Die Bundesregierung sei nunmehr aufgefordert, den interfraktionellen Entschließungsantrag bei ihren Beratungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

Die **Fraktion der FDP** bekräftigte, dass die Patentierbarkeit von Software-Produkten, insbesondere für den Mittelstand, von großer wirtschaftlicher Bedeutung sei. Sie nahm Bezug auf ihren Antrag auf Drucksache 15/3240 (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen) und bedauerte, dass diesem Antrag nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefolgt worden sei. Dies hätte die Verhandlungen auf europäischer Ebene erleichtert.

Berlin, den 26. Januar 2005

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

Rainer Funke
Berichtersteller